

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

Artikel	Gegenstand
I	Änderungen des Strafgesetzbuches
II	Änderungen des Strafvollzugsgesetzes
III	Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988
IV	Änderungen des Strafregistergesetzes

**Artikel I****Änderungen des Strafgesetzbuches**

A. Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2009, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 46 Abs. 5 wird der letzte Halbsatz wie folgt geändert:*

„ wurde der Verurteilte aus einer dieser Strafen bedingt entlassen, so ist bei Berechnung des Stichtages (§§ 46 Abs. 1 und 2) sowie der noch zu verbüßenden Strafzeit die tatsächlich in Haft zugebrachte Zeit in Abzug zu bringen.“

2. *Im § 58 Abs. 3 Z 3 wird das Wort „Erreichung“ durch das Wort „Vollendung“ ersetzt.*

3. *Im § 293 Abs. 2 wird nach dem Wort „Verfahren“ die Wendung „oder in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung“ eingefügt.*

B. Dieser Artikel tritt mit XX. XXXX 2010 in Kraft.

**Artikel II****Änderungen des Strafvollzugsgesetzes**

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, wird wie folgt geändert:

1. *§ 3 wird wie folgt geändert:*

a) *Im Abs. 1 lautet der vierte Satz:*

„Darüber ist er in der Aufforderung zum Strafantritt zu informieren, wobei ihm auch das Ausmaß der zu erbringenden gemeinnützigen Leistungen mitzuteilen ist.“

b) Nach dem Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z 1 lit. a StPO sind vom Strafantritt des Verurteilten oder von seiner Übernahme in die Strafhaft zu informieren; zugleich ist das Opfer darüber zu belehren, dass es auf seinen Antrag von der Entlassung des Verurteilten verständigt wird (§ 149 Abs. 5 StVG).“

2. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe ist nicht zulässig.“

b) Im § 3a Abs. 2 wird nach der Wendung „zu erbringen“ die Wendung „und dies rechtlich zulässig ist“ eingefügt.

3. Im § 12 Abs. 2 entfällt der Verweis auf „91 Abs. 3.“.

4. Nach § 13 wird folgender § 13a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Justizwache**

**§ 13a.** Die Justizwache ist der Wachkörper im Bereich des Bundesministeriums für Justiz.“

5. § 15c und seine Überschrift lauten:

#### **„Eingeschränkter Datenzugriff**

**§ 15c.** (1) Auf Daten von ehemaligen Strafgefangenen – mit Ausnahme der in Abs. 3 angeführten Daten – ist nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die letzte Haft oder Unterbringung beendet wurde, der Zugriff nur durch die Bundesministerin für Justiz, den Leiter der Vollzugsdirektion, den Anstaltsleiter oder durch von diesen dazu bestimmte Bedienstete zulässig (eingeschränkter Datenzugriff). Solche Abfragen sind besonders zu protokollieren. Die Protokolldatei über diese Datenzugriffe ist der Vollzugsdirektion vierteljährlich vorzulegen und mindestens ein Jahr zu speichern.

(2) Die Daten unterliegen nicht dem eingeschränkten Datenzugriff, sobald die betreffende Person neuerlich in einer Justizanstalt angehalten wird.

(3) Nicht dem eingeschränkten Datenzugriff unterliegen:

1. Name, Vorname,
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
3. Vornamen der Eltern und Alias-Namen sowie weitere Daten, wenn sie zur eindeutigen Identifizierung bei der Aufnahme dienen.“

6. Im § 17 Abs. 2 wird nach dem Wort „Arzt“ die Wendung „, Psychotherapeut“ und nach dem Wort „ärztliche“ die Wendung „, psychotherapeutische“ eingefügt.

7. Im § 41 Abs. 1 lautet der dritte Satz:

„Das gleiche gilt unbeschadet des § 38 Abs. 2 auch für Gegenstände, die dem Verderb unterliegen.“

8. Dem § 42 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Hafträume haben über abgetrennte WC-Anlagen zu verfügen. Hafträume, in denen mehr als ein Strafgefangener untergebracht werden soll, müssen über eine baulich abgetrennte WC-Anlage verfügen.“

9. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „psychiatrische“ die Wendung „, psychotherapeutische“ eingefügt.

b) Im Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „psychiatrische“ die Wendung „, psychotherapeutische“ eingefügt.

10. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 lautet:

„(2) Die Sendung von Nahrungs- und Genussmitteln im Paketweg ist nicht zulässig. Strafgefangene sind jedoch berechtigt, einmal im Vierteljahr Eigengeld bis zum Ausmaß von 50 vH des Höchstmaßes einer außerordentlichen Arbeitsvergütung (§ 53 Abs. 1 erster Satz) für den Bezug von Nahrungs- und Genussmitteln zu verwenden.“

b) Die Abs. 3 und 4 entfallen.

11. Im § 99 Abs. 5 lautet der letzte Satz:

„Soweit dies nach der Person des Strafgefangenen und seiner Entwicklung erforderlich ist, um die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und 3 zu sichern, ist die Unterbrechung nur unter Auflagen und Bedingungen zu gestatten und können nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit in der Anstalt und dem Stand der Technik entsprechende und geeignete Mittel der elektronischen Aufsicht angeordnet werden.“

12. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a. Zur Sicherung der Ordnung in der Anstalt sind der Anstaltsleiter oder damit besonders beauftragte Strafvollzugsbedienstete dazu ermächtigt, einen Strafgefangenen stichprobenweise oder bei Verdacht geeigneten Maßnahmen zur Feststellung des Konsums eines berauschenden Mittels zu unterziehen. Diese Maßnahmen haben unter Achtung des Ehrgefühls und der Menschenwürde des Strafgefangenen stattzufinden und dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.“

13. Im § 103 Abs. 3 wird im letzten Satz nach dem Wort „Psychiater“ die Wendung „, ein Psychotherapeut“ eingefügt.

14. § 116 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Soweit danach der Sachverhalt nicht genügend geklärt erscheint, sind auf Antrag des Strafgefangenen oder von Amts wegen weitere Erhebungen anzustellen.“

15. § 126 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Entscheidung darüber, ob ein Strafgefangener im Strafvollzug in gelockerter Form anzuhalten ist, steht unbeschadet des § 134 dem Anstaltsleiter zu, der § 99 Abs. 5 dritter Satz sinngemäß anzuwenden und, soweit dies zur Verhinderung eines Missbrauchs der Lockerungen erforderlich ist, diese unter Auflagen und Bedingungen zu gestatten sowie Mittel der elektronischen Aufsicht gemäß § 99 Abs. 5 letzter Satz anzuordnen hat.“

16. Im § 132 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„Die Überlassung von Nahrungs- und Genußmitteln ist nur in den in den §§ 30, 34 und 38 bestimmten Fällen gestattet.“

17. Dem § 133a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die zuständige Fremdenpolizeibehörde hat das Vollzugsgericht vom Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeitsdauer oder der Aufhebung des Aufenthaltsverbotes zu verständigen. Mit diesem Zeitpunkt gilt die Freiheitsstrafe als vollzogen.“

18. Im § 134 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Wort „psychiatrischen“ die Wendung „, psychotherapeutischen“ eingefügt.

19. § 145 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Ist der Anstaltsleiter der Auffassung, dass der Strafgefangene voraussichtlich bedingt entlassen wird, so ist im Sinne des Abs. 1 der Zeitpunkt der voraussichtlichen bedingten Entlassung maßgebend.“

20. Dem § 149 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit ein Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) oder ein Opfer gemäß § 65 Z 1 lit. a StPO dies beantragt hat, ist es unverzüglich von der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen zu verständigen. Die Verständigung hat der Anstaltsleiter zu veranlassen.“

21. Im § 152a Abs. 2 wird nach dem Wort „ärztlichen“ die Wendung „, psychotherapeutischen“ eingefügt.

22. Im § 153 wird das Zitat „133“ durch das Zitat „133a“ ersetzt.

23. Im § 166 Z 2 lit. b entfällt der letzte Satz.

24. Im § 180 Abs. 2 wird nach dem Wort „ärztlicher“ die Wendung „, psychotherapeutischer“ eingefügt.

25. Im § 180a Abs. 1 wird die Zahl „726“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt und nach dem Wort „Euro“ die Wendung „, im Wiederholungsfall bis zu 2 000 Euro“ eingefügt.

26. § 181 lautet wie folgt:

a) Im Abs. 18 wird die Wendung „XX. XXXX 2009“ durch die Wendung „18. Juni 2009“ ersetzt.

b) Nach dem Abs. 18 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) Die §§ 3 Abs. 1 und 6, 3a Abs. 1 und 2, 12 Abs. 2, 13a, 15c, 17 Abs. 2, 41 Abs. 1, 90 Abs. 1 und 2, 91, 99 Abs. 5, 102a, 103 Abs. 3, 116 Abs. 3, 126 Abs. 5, 132 Abs. 2, 133a Abs. 6, 134 Abs. 4, 145 Abs. 2, 149 Abs. 5, 152a Abs. 2, 153, 166, 180 Abs. 2 und 180a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit XX. XXXX 2010 in Kraft, § 42 Abs. 4 letzter Satz mit 1. Jänner 2017.“

### **Artikel III**

#### **Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG), BGBl. Nr. 599/1988, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 6 lautet:

„(6) § 91 StVG ist auf jugendliche Strafgefangene mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie einmal im Vierteljahr eine Sendung von Nahrungs- und Genussmitteln im Gewicht von drei Kilogramm oder mehrere solche Sendungen erhalten dürfen, die dieses Gesamtgewicht nicht übersteigen. Die Sendungen dürfen keine Gegenstände enthalten, von denen eine Gefahr für die Gesundheit des jugendlichen Strafgefangenen oder sonst für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu befürchten wäre. Diese Sendungen dürfen auch in Abwesenheit des jugendlichen Strafgefangenen geöffnet und geprüft werden. Der zulässige Inhalt solcher Sendungen ist in der Hausordnung (§ 25 StVG) festzulegen. Der Anstaltsleiter kann den betroffenen jugendlichen Strafgefangenen vom Empfang dieser Sendungen im Fall des Missbrauchs ausschließen. In diesem Fall ist § 91 Abs. 2 zweiter Satz StVG sinngemäß anzuwenden.“

2. In Artikel VIII wird nach dem Abs. 4c folgender Abs. 4d eingefügt:

„(4d) Die Bestimmung des Art. I § 58 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx, tritt mit XX. XXXX 2010 in Kraft.“

### **Artikel IV**

#### **Änderungen des Strafregistergesetzes**

Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1968 über die Evidenthaltung strafgerichtlicher Verurteilungen (Strafregistergesetz 1968), BGBl. Nr. 277, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Z 4 wird nach der lit. m folgende lit. n angefügt:

„n) das vorläufige Absehen vom Strafvollzug (§ 133a Abs. 1 und Abs. 2 StVG) und den Vollzug der Reststrafe (§ 133a Abs. 5 StVG).“

2. Nach § 14 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 2 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft.“